

Satzung

3.10

für das Archiv der ALTEN SYNAGOGE
vom 03.09.1996

zuletzt geändert durch Satzung
vom 29. November 2005

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**



STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 f, k Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.09.96 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Essen, ALTE SYNAGOGGE, unterhält ein Archiv als wissenschaftliches Institut zur Erforschung der Geschichte der Essener Juden im Rahmen der allgemeinen jüdischen Geschichte.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Archiv der ALTEN SYNAGOGGE hat die Aufgabe, Schrift-, Karten-, Bild- und Tongut zur jüdischen Geschichte zu sammeln, zu verwahren, zu ergänzen, zu erhalten, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen, sowie zu erforschen und zu veröffentlichen.
- (2) Zu diesem Zweck übernimmt das Archiv der ALTEN SYNAGOGGE Archivgut privater Herkunft, Erzeugnisse aus forschersichen und dokumentarischen Tätigkeiten (insbesondere lebensgeschichtliche Korrespondenzen und Interviewaufzeichnungen aus der Arbeit der ALTEN SYNAGOGGE oder anderer). Es übernimmt außerdem Quellen der öffentlichen Überlieferung in reproduzierter Form oder weist diese nach, wo eine Übernahme nicht möglich ist.

§ 3 Archivgut

- (1) Archivgut sind alle im Archiv der ALTEN SYNAGOGGE befindlichen Unterlagen, die archivwürdig sind.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft und Forschung oder für die politisch-historische Bildung von Belang sind. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv der ALTEN SYNAGOGGE unter fachlichen Gesichtspunkten.
- (3) Anstelle des Originals kann das Archiv der ALTEN SYNAGOGGE auch eine geeignete Reproduktion als Archivgut übernehmen.

§ 4 Nutzung durch Dritte

- (1) Über die Nutzung des Archivguts, Sperrfristen und sonstige Nutzungseinschränkungen trifft das Archiv der ALTEN SYNAGOGGE jeweils gesonderte Vereinbarungen mit dem privaten Vorbesitzer bzw. den an der Herstellung beteiligten Personen oder den Eigentümern des in Reproduktion übernommenen Archivguts.
- (2) Die Nutzung des Archivguts ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden oder
 - b) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (3) Die Nutzung des Archivgutes kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (4) Im Regelfall stellt das Archiv der ALTEN SYNAGOGGE Arbeitskopien des Archivguts für die öffentliche Nutzung bereit. Anspruch auf die Bereitstellung von Originalen besteht nicht.

§ 5 Benutzung- und Gebührenordnung

- (1) Einzelheiten der Benutzung des Archivgutes der ALTEN SYNAGOGGE regelt der Oberstadtdirektor in einer „Benutzungsordnung des Archivs der ALTEN SYNAGOGGE“.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Archivs der ALTEN SYNAGOGGE richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren der ALTEN SYNAGOGGE“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

Nr. 43 vom 25.10.1996 (Seite 275)

Nr. 49 vom 09.12.2005 (Seite 386)